

Parkgebührenverordnung Stadt Weiden i.d.OPf.

Synopsis

Fassung vom 16.12.2013	Neufassung vom 21.11.2024	Anmerkungen
<p>§ 1 Abs. 1 Soweit im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Ticket eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die erste Stunde 0,90 €, für die zweite und jede weitere Stunde 1,20 €. Die Mindestparkgebühr beträgt 0,30 €. Beim Einwurf von Geldbeträgen, die keine volle Minute Parkzeit ergeben, wird jeweils auf die nächste volle Minute aufgerundet. 2. An Busparkplätzen am Parkplatz Naabwiesen wird eine Pauschalgebühr von 8,00 € pro Parkvorgang (längstens 24 Stunden) erhoben. 3. Bei Verlust des Parktickets wird am Parkplatz vor der Max-Reger-Halle eine Pauschalgebühr von 14,00 € pro Tag erhoben. 	<p>§ 1 Abs. 1 Soweit im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Ticket eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die erste und jede weitere Stunde 1,00 €. 2. An Busparkplätzen am Parkplatz Naabwiesen wird eine Pauschalgebühr von 8,00 € pro Parkvorgang (längstens 24 Stunden) erhoben. 	<p><i>Unverändert</i></p> <p><i>Neu. Mindestgebühr etc. siehe unten Abs. 3.</i></p> <p><i>Unverändert</i></p> <p><i>Bisherige Nr. 3 entfällt, da auf dem Max-Reger-Hallen-Parkplatz aktuell keine Schrankenanlage mehr vorhanden ist.</i></p>
<p>§ 1 Abs. 2 Abweichend von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 festgesetzten Gebühren wird für den Parkplatz zwischen Weißenburg- und Goethestraße (Anlage) eine Gebühr von 0,80 € für jede Stunde bei einer Mindestgebühr von 0,40 € festgesetzt. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Abweichend von Abs. 1 betragen die Parkgebühren für die erste Stunde 1,20 €, für die zweite und jede weitere Stunde 1,40 € in folgenden Bereichen mit besonderem Parkdruck. Der hierzu beigefügte Lageplan vom 08.11.2024 ist Bestandteil der Verordnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Am Parkplatz (im Lageplan Ziffer 1) 2. Sebastianstraße (im Lageplan Ziffer 2) 3. Kurt-Schumacher-Allee (Rathaus - im Lageplan Ziffer 3) 4. Kurt-Schumacher-Allee (Realschule - im Lageplan Ziffer 5) 5. Naabwiesenparkplatz (im Lageplan Ziffern 25, 26, 27 und 32) 6. Söllnerstraße (Notaufnahme – im Lageplan Ziffer 34) 7. Max-Reger-Halle (im Lageplan Ziffer 18) 	<p><i>Neu. Der bisher aufgeführte Parkplatz zwischen Weißenburg- und Goethestraße ist dabei mit dem Neubau des NOC Einkaufszentrums samt Parkhaus entfallen. Die Regelung ist deshalb entbehrlich geworden.</i></p>
	<p>§ 1 Abs. 3 Die Mindestparkgebühr beträgt 0,40 €. Beim Einwurf von</p>	<p><i>Neu. Die Mindestparkgebühr wurde entsprechend angehoben.</i></p>

	Geldbeträgen, die keine volle Minute Parkzeit ergeben, wird jeweils auf die nächste volle Minute aufgerundet.	
<p>§ 2 Diese Parkgebührenverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft, gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.11.2006 i.d.F. vom 01.09.2010 außer Kraft.</p>	<p>§ 2 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.11.2006 i.d.F. vom 16.12.2013 außer Kraft. Die Gebühren nach § 1 für das Parken an Parkscheinautomaten müssen jedoch erst entrichtet werden, wenn dies an den jeweiligen Parkscheinautomaten kenntlich gemacht ist.</p>	<p><i>Neu. Die Regelung zur Entrichtung der Parkgebühren dient der Umsetzung (Umprogrammierung Parkautomaten, Änderung der Beschilderung).</i></p>